

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem der Finanzausgleich für die Jahre
1985 bis 1988 geregelt wird und sonstige
finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen ge-
troffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1985
— FAG 1985) und mit dem das Gewerbe-
steuergesetz 1953 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

Finanzausgleichsgesetz

Artikel I

Finanzausgleich

(§§ 2 bis 4 des F-VG 1948)

**Tragung der Kosten der mittelbaren Bundesverwal-
tung und bestimmter mit der Besorgung der Ver-
waltung von Bundesvermögen zusammenhängender
Aufgaben**

§ 1. (1) Im Bereich der mittelbaren Bundesver-
waltung (Artikel 102 des Bundes-Verfassungsgeset-
zes in der Fassung von 1929) tragen die Länder den
Personal- und Sachaufwand und die Ruhe- und
Versorgungsgenüsse der mit der Besorgung dieser
Verwaltung betrauten Bediensteten nach Maßgabe
der folgenden Bestimmungen:

1. Die Länder tragen den Aufwand für die
Dienstbezüge der bei den Behörden der allge-
meinen Verwaltung in den Ländern einschließlich der
Agrarbehörden erster und zweiter Instanz in Ver-
wendung stehenden Bediensteten. Unter Dienstbe-
zügen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Bezüge
und Zuwendungen zu verstehen, auf die solche
Bedienstete auf Grund des Dienstverhältnisses
Anspruch haben oder die im Zusammenhang mit
dem Dienstverhältnis gewährt werden.

2. Die Länder tragen die Ruhegenüsse der unter
Z 1 bezeichneten Bediensteten und die Versor-
gungsgenüsse nach solchen Bediensteten,

a) wenn die Ruhe- oder Versorgungsgenüsse in
der Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 13. März
1938 angefallen sind,

b) wenn sich die Bediensteten am 13. März
1938 im Dienststand befunden haben, aber in
einen der nach den Bestimmungen des Beam-
ten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/
1945, neu gebildeten Personalstände nicht
übernommen worden sind,

c) wenn die Bediensteten in den neu gebildeten
Personalstand aus Anlaß der Bildung nach
§ 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes oder
später übernommen worden sind.

3. Die Länder tragen den Sachaufwand der unter
Z 1 angeführten Behörden in dem sich aus den
jeweils geltenden Vorschriften ergebenden Aus-
maß. Unter Sachaufwand im Sinne dieser Bestim-
mung ist der gesamte Amtssachaufwand einschließ-
lich aller Reisekosten zu verstehen.

(2) Bei den nach Art. 104 Abs. 2 B-VG den Län-
dern in der Bundesstraßenverwaltung sowie im
Bundeshochbau und bei der Verwaltung bundesei-
gener Liegenschaften übertragenen Aufgaben
wird der damit verbundene Aufwand wie folgt
getragen:

1. Der Bund ersetzt den Ländern den Personal-
und Sachaufwand im Sinne des Abs. 1 in der vom
Land geleisteten Höhe für Bedienstete, die für Bau-
und Erhaltungsarbeiten verwendet werden und ent-
weder nach Kollektivvertrag zu entlohnen sind
oder Dienste verrichten, die nach dem Entlohn-
ungsschema II des Vertragsbedienstetengesetzes
1948, BGBl. Nr. 86, zu entlohnen wären. Die oben
angeführten Kostentragungsbestimmungen gelten
nicht für Bau- und Erhaltungsarbeiten, auf die das
Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/
1948, Anwendung findet.

2. Der Bund ersetzt den Ländern den mit der
Besorgung dieser Geschäfte entstehenden Aufwand
für die Erfüllung der übertragenen Projektierungs-,
Bauaufsichts-, Bauoberleitungs-, Bauführungs-
und Verwaltungsaufgaben wie folgt:

a) durch eine Pauschalabgeltung von 10 vH im
Bundesstraßenbau und 12 vH im Bundes-
hochbau und bei der Verwaltung bundeseige-

- ner Liegenschaften. Die Pauschalabgeltung umfaßt auch den mit der Heranziehung Dritter zur Besorgung dieser Geschäfte verbundenen Aufwand, soweit die Besorgung nicht durch Personal des Landes vorgenommen wird. Die Pauschalabgeltung ist bezogen auf die gesamten innerhalb eines Finanzjahres angefallenen voranschlagswirksamen Ausgaben, die in der Auftragsverwaltung des Bundes von den dem Landeshauptmann unterstellten Behörden im jeweiligen Land getätigt werden, nach Abzug des Pauschalabgeltungsbetrages und des Personal- und Sachaufwandes nach Z 1. Auf die Pauschalabgeltung leistet der Bund monatlich Abschlagszahlungen gleichzeitig mit der Überweisung der Baukredite in der Höhe des auf die gesamten voranschlagswirksamen Ausgaben des Vormonates bezogenen Pauschales. Mit Vorliegen des Bundesrechnungsabschlusses erfolgt die Endabrechnung;
- b) durch eine Abgeltung des Aufwandes im Ausmaß der nachweisbaren Fremdkosten für Projekte, wenn im Hochbau die Ausführung der vom Bund angeordneten Projekte nicht binnen drei Jahren nach Planungsabschluß in Angriff genommen oder deren Planung ausdrücklich eingestellt wird. Im Straßenbau, wenn bei den im Einvernehmen mit dem Bund erstellten Planungen folgende Umstände vorliegen:
- ba) Vom Bund angeordnete Varianten zu generellen Projektierungen, sofern zu diesen bereits drei vom Bund zustimmend zur Kenntnis genommene generelle Projekte vorliegen.
 - bb) Detailprojekte, deren Ausführung nicht binnen fünf Jahren ab Genehmigung beginnt.
 - bc) Zusätzlich vom Bund angeordnete generelle Projektierungen, wenn bereits ein vom Bund zustimmend zur Kenntnis genommenes Detailprojekt vorliegt.
 - bd) Projektierungen und Bauaufsichten für Raststationen an Autobahnen und Schnellstraßen.
 - be) Projekte für Strecken, für die eine Verordnungsmaßnahme gemäß § 4 Bundesstraßengesetz zugrunde lag, die jedoch aufgehoben wurde.
 - bf) Projekte, die an Dritte abgetreten wurden.

3. Der Bund trägt den sonstigen Aufwand bei der Bundesstraßenverwaltung, beim Bundeshochbau und bei der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften unmittelbar.

Tragung des Aufwandes für die Ausgleichszulagen

§ 2. Der Bund trägt die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955,

nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, und nach dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen, BGBl. Nr. 624/1978, ausbezahlten Ausgleichszulagen.

Ersatz von Besoldungskosten für die Landes- und Religionslehrer

§ 3. (1) Der Bund ersetzt den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Diensthöhe stehenden Lehrer einschließlich der Landesvertragslehrer (im folgenden Landeslehrer genannt)

1. an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen 100 vH,
2. an berufsbildenden Pflichtschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen 50 vH.

(2) Den Aufwand, der auf Grund des § 7 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, von den Ländern zu tragen ist, ersetzt der Bund in der gleichen Höhe, die für den Ersatz der Aktivitätsbezüge der Landeslehrer jener Schulen vorgesehen ist, an denen die Religionslehrer tätig sind.

(3) Weiters ersetzt der Bund den Aufwand an Dienstzulagen nach den Bestimmungen der §§ 59 Abs. 12 und 13 und 60 Abs. 4 bis 6 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, sowie den Aufwand an Nebengebühren für Landeslehrer, die Bundesaufgaben im Bereich der Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien sowie der Pädagogischen Institute erfüllen, in voller Höhe.

(4) Die Bestimmungen über die Tragung der Kosten der Subventionierung von Privatschulen nach den §§ 17 bis 21 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, sowie in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 290/1972 bleiben unberührt.

(5) Der Bund ersetzt den Ländern den Pensionsaufwand für die im Abs. 1 genannten Lehrer sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die im Abs. 1 genannten Lehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeiträgen.

(6) Zu den Kosten der Besoldung nach den Abs. 1 und 5 gehören alle Geldleistungen, die auf Grund der für die im Abs. 1 genannten Lehrer, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen geltenden dienstrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu erbringen sind. Ferner gehören zu diesen Kosten die Dienstgeberbeiträge nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376. Der Aufwand, der durch die Gewährung

von Vorschüssen entsteht, ist von den Ersätzen ausgenommen.

(7) Auf die Ersätze nach den Abs. 1, 2, 3 und 5 sind auf Grund monatlicher Anforderungen der Länder so rechtzeitig Teilbeträge zu überweisen, daß die Auszahlung der Bezüge zum Fälligkeitstag gewährleistet ist. Die Teilbeträge sind am Ende des Rechnungsjahres abzurechnen. Für diesen Zweck haben die Länder Jahresberichte vorzulegen.

Landesumlage

§ 4. Die Landesumlage darf 8,3 vH der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 10 Abs. 1 erster Satz) nicht übersteigen.

Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen

§ 5. Der Bund hat mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen zu führen. Das gleiche gilt für Mehrbelastungen, die als Folge von Maßnahmen des Bundes am Zweckaufwand der Gebietskörperschaften zu erwarten sind.

Artikel II

Abgabewesen

(§§ 5 bis 11 des F-VG 1948)

A. Ausschließliche Bundesabgaben

§ 6. Ausschließliche Bundesabgaben sind

1. die Körperschaftsteuer, die Aufsichtsratabgabe, die Abgabe von Zuwendungen, die Vermögensteuer, der Beitrag nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, der Wohnbauförderungsbeitrag, der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, das Erbschaftssteueräquivalent, die Sonderabgabe von Kreditunternehmungen, die Zinsertragsteuer;
2. die Tabaksteuer, die Bundesmineralölsteuer, die Schaumweinsteuer und die Abgabe auf Stärkeerzeugnisse, der Absatzförderungsbeitrag auf Milch;
3. die Stempel- und Rechtsgebühren mit Ausnahme der Gebühren von Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen im Gebiete nur eines Bundeslandes (einer Gemeinde), die Konsulargebühren, die Punzierungsgebühren, die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung, die Kapital-

verkehrssteuern, die Versicherungssteuer, der Straßenverkehrsbeitrag, der Außenhandelsförderungsbeitrag, die Sonderabgabe von Erdöl;

4. die Ein- und Ausfuhrzölle samt den zollgesetzlich vorgesehenen Ersatzforderungen und den im Zollverfahren auflaufenden Kosten, die neben den Zöllen erhobenen Monopolabgaben sowie die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern, Steuerausgleiche und Lizenzgebühren, soweit sie nicht nach § 7 gemeinschaftliche Bundesabgaben sind, die Ausfuhrabgaben, die Monopolabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe, der Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz, der Abschöpfungsbetrag und die Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz, die Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabengesetz, die Abgabe nach dem Antidumpinggesetz und die Abgabe nach dem Anti-Marktstörungsgesetz.

B. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben

§ 7. (1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer), die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Abgabe von alkoholischen Getränken, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe, die Kraftfahrzeugsteuer, die Spielbankabgabe, der Kunstförderungsbeitrag, der Kulturgroschen und die Energieverbrauchsabgabe. Die Teilung der beiden zuletzt genannten Abgaben zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleiben der bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

- (2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Nebenansprüche im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, unterliegen nicht der Teilung. Vor der Teilung sind abzuziehen
 1. bei der Einkommensteuer auch die im § 2 Abs. 1 des Katastrophenfondsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 000/1984, und im § 2 des Bundesgesetzes vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443, genannten Anteile am Aufkommen,
 2. bei der Umsatzsteuer,
 - a) ein Betrag in Höhe von 0,459 vH am Aufkommen, der für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu verwenden ist,
 - b) ein Betrag in Höhe von 0,953 vH am Aufkommen, der für den Wasserwirtschaftsfonds zu verwenden ist.
- (3) An den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und an den Wasserwirtschaftsfonds sind

gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a und b monatliche Vorschüsse zu leisten, deren Höhe sich nach den Bestimmungen über die Berechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Gemeinden an der Umsatzsteuer zu richten hat. Diese Vorschüsse sind zu den gesetzlichen Terminen der Vorschußleistungen auf die Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu überweisen. Die Zwischenabrechnung und die endgültige Abrechnung hat im Rahmen der Abrechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Sinne des

§ 11 Abs. 1 zu erfolgen. Übergentüsse oder Guthaben der Fonds sind hiebei auszugleichen.

(4) Die Kosten der Einhebung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben trägt der Bund.

§ 8. (1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgröschens, der Energieverbrauchsabgabe und der Spielbankabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer	42,233	30,767	27,000
Lohnsteuer	58,619	23,199	18,182
Kapitalertragsteuer	10,000	15,000	75,000
Umsatzsteuer	69,421	18,829	11,750
Biersteuer	17,000	57,000	26,000
Abgabe von alkoholischen Getränken	40,000	30,000	30,000
Mineralölsteuer	88,559	8,638	2,803
Erbschafts- und Schenkungssteuer	70,000	30,000	—
Grunderwerbsteuer	4,000	—	96,000
Bodenwertabgabe	4,000	—	96,000
Kraftfahrzeugsteuer	50,000	50,000	—
Kunstförderungsbeitrag	70,000	30,000	—

(2) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß Abs. 1 auf die Länder und Gemeinden entfallen, werden auf die Länder und ländersweise auf die Gemeinden nach den folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

1. bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder 30,000 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 0,767 Hundertteile nach den ländersweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem ländersweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem ländersweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);
2. bei der Lohnsteuer auf die Länder 22,727 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,472 Hundertteile nach den ländersweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
3. bei der Kapitalertragsteuer auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer und bei der Kraftfahrzeugsteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;
4. bei der Umsatzsteuer auf die Länder 18,012 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,546 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die

Länder ohne Wien nach der Volkszahl und 0,271 Hundertteile nach den ländersweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden 4,598 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,875 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,277 Hundertteile nach dem ländersweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital);

5. bei der Biersteuer auf die Länder und Gemeinden nach dem ländersweisen Verbrauch von Bier;

6. bei der Abgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;

7. bei der Mineralölsteuer auf die Länder und Gemeinden zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel a) nach dem ländersweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, b) nach dem ländersweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) und schließlich c) unter Zugrundelegung folgender Straßenkilometer des befestigten und unbefestigten Straßennetzes — ohne Bundesstraßen und ohne Geh- und Wanderwege —, und zwar: Burgenland 3 436, Kärnten 5 398, Niederösterreich 22 278, Oberösterreich 14 215, Salzburg 3 051, Steiermark 11 472, Tirol 5 022, Vorarlberg 1 862 und Wien 2 068, sohin zusammen 68 802 km;

8. beim Kunstförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl.

(3) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet:

Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird bei Gemeinden mit höchstens 10 000 Einwohnern mit	1½,
bei Gemeinden mit 10 001 bis 20 000 Einwohnern mit	1½,
bei Gemeinden mit 20 001 bis 50 000 Einwohnern und bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens 50 000 Einwohnern mit	2
und bei Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern und der Stadt Wien mit	2½

vervielfacht. Für die Gemeinden, die auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, an das Bundesland Niederösterreich rückgegliedert worden sind, ist in jedem Fall der für die Stadt Wien geltende Vervielfältiger anzuwenden. Die länderweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Bevölkerungszahlen der Länder.

(4) Zur Feststellung des länderweisen örtlichen Verbrauches von Bier haben die Inhaber von Herstellungsbetrieben (§ 9 des Biersteuergesetzes 1977, BGBl. Nr. 297) und die Inhaber von Bearbeitungsbetrieben (§ 12 des Biersteuergesetzes 1977) sowie Unternehmer, die Bier importieren, die Biermengen, die zum Verbrauch im Inland abgesetzt werden, gesondert nach Ländern aufzuzeichnen. Aus den Aufzeichnungen müssen die Biermengen und das Land, in das diese verbracht wurden, zu ersehen sein. Als abgesetzt gelten auch die in den Herstellungsbetrieben oder Bearbeitungsbetrieben verbrauchten Biermengen.

(5) Die Biermengen gelten als in dem Land zum Verbrauch abgesetzt, in das diese vom Inhaber des Herstellungsbetriebes oder des Bearbeitungsbetriebes, vom Importeur oder bei Abholung aus dem Herstellungsbetrieb oder dem Bearbeitungsbetrieb vom gewerblichen Abnehmer verbracht werden.

(6) Die Aufzeichnungen sind jeweils mit dem letzten Tag eines jeden Monats abzuschließen und die Abschlußzahlen monatlich in eine Nachweisung nach einem vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Muster zu übertragen. Die Nachweisungen sind zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung ist spätestens bis zum 25. des folgenden Monats an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vorzulegen. Die andere Ausfertigung ist mindestens drei Jahre aufzubewahren.

(7) Die Inhaber von Herstellungsbetrieben und die Inhaber von Bearbeitungsbetrieben sowie Unternehmer, die Bier importieren, sind verpflichtet, den von der Abgabenbehörde hiezu beauftragten Organen Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und jene Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die gemäß Abs. 4 und 6 zu führenden Aufzeichnungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

(8) Der Reinertrag der Spielbankabgabe ist auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat hiebei nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird. Es erhalten der Bund 60 vH, die Länder 5 vH und die Gemeinden 35 vH bis zu einem jährlichen Aufkommen je Gemeinde von 10 Millionen Schilling; von dem darüberliegenden Aufkommen erhalten der Bund 70 vH, die Länder 15 vH und die Gemeinden 15 vH.

§ 9. Wenn die Summe der Ertragsanteile Wiens als Land und Gemeinde an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben 33 vH der entsprechenden Ertragsanteile der Länder und Gemeinden einschließlich Wien übersteigt, fällt der Mehrbetrag je zur Hälfte den Ländern außer Wien und den Gemeinden außer Wien zu. Ein Betrag zwischen 30,4 und 33 vH wird in jedem Fall zu einem Viertel auf die Länder außer Wien und zu einem Viertel auf die Gemeinden außer Wien aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

§ 10. (1) Zum Zwecke der Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe werden zunächst — nach Ausscheidung der auf Wien als Gemeinde entfallenden Quote — die Ertragsanteile auf die Gemeinden länderweise unter Beachtung der im § 8 Abs. 2 angeführten Schlüssel rechnermäßig aufgeteilt. Von den so länderweise errechneten Beträgen sind 13,5 vH auszuscheiden und den Ländern zu überweisen; sie sind für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt (zweckgebundene Landesmittel).

(2) Die restlichen 86,5 vH sind als Gemeindertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben durch die Länder an die einzelnen Gemeinden nach folgendem Schlüssel aufzuteilen: Vorerst erhalten jene Gemeinden, deren Finanzkraft im Vorjahr den Finanzbedarf nicht erreicht hat, 30 vH des Unterschiedsbetrages zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft. Die verbleibenden Ertragsanteile

sind nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (§ 8 Abs. 3 dritter Satz) auf alle Gemeinden des Landes zu verteilen.

(3) Der Finanzbedarf jeder Gemeinde wird ermittelt, indem die Landesdurchschnittskopfquote der Finanzkraft des Vorjahres mit der abgestuften Bevölkerungszahl der Gemeinde (§ 8 Abs. 3 dritter Satz) vervielfacht wird. Die Landesdurchschnittskopfquote ergibt sich aus der Finanzkraft (Abs. 4) aller Gemeinden des Landes, geteilt durch die Volkszahl des Landes (§ 8 Abs. 3 erster Satz).

(4) Die Finanzkraft wird ermittelt durch Heranziehung

1. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres (Abs. 3) und eines Hebesatzes von 300 vH;
2. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres (Abs. 3) und eines Hebesatzes von 300 vH;
3. von 83 vH der tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) in den Monaten Jänner bis September des Vorjahres und Oktober bis Dezember des zweitvorangegangenen Jahres.

§ 11. (1) Den Ländern und Gemeinden gebühren monatliche Vorschüsse auf die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Ertragsanteile. Diese Vorschüsse sind nach dem Ertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im zweitvorangegangenen Monat zu bemessen. Abweichungen sind nur bei den Vorschüssen für die Monate Jänner und Feber zur Verhinderung von Übergüssen oder Guthaben zulässig. Die endgültige Abrechnung hat auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes zu erfolgen; doch muß, sobald die vorläufigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres der Bundesfinanzverwaltung vorliegen, spätestens aber bis Ende März, eine Zwischenabrechnung durchgeführt werden und müssen hiebei — vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung — den Ländern und Gemeinden allfällige Restguthaben flüssiggemacht sowie allfällige Übergüsse im Wege der Einbehaltung von den Ertragsanteilevorschüssen hereingebracht werden. Diese Zwischenabrechnung hat sich auch auf den Kopfquotenausgleich (§ 20 Abs. 1) zu erstrecken, wobei die Überweisung der aus dieser Rechtseinrichtung sich ergebenden Beträge an die in Betracht kommenden Länder am 20. Juni zu erfolgen hat.

(2) Die den Ländern und der Gesamtheit der Gemeinden jedes Landes gebührenden Vorschüsse auf die Ertragsanteile müssen den Ländern spätestens zum 20. des Monates, für den sie gebühren, überwiesen werden. Die Länder ihrerseits haben die den Gemeinden gebührenden Anteile gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 nach Abzug der Landesumlage an diese Gebietskörperschaften bis spätestens zum 10.

jenes Monates zu überweisen, der dem Monat nachfolgt, in dem sie selbst die Anteile seitens des Bundes empfangen haben.

§ 12. Zuschlagsabgaben sind die Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten. Das Ausmaß der Zuschläge zu den Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten darf 90 vH zur Totalisateur- und Buchmachereinsatzgebühr und 30 vH zur Totalisateur- und Buchmachergewinstgebühr nicht übersteigen.

§ 13. (1) Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand sind die Bundesgewerbsteuer und die Gewerbesteuer.

(2) Von demselben Besteuerungsgegenstand Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, erheben der Bund (Bundesgewerbsteuer) und die Gemeinden (Gewerbsteuer) gleichartige Abgaben. Die Abgabe des Bundes beträgt für das Jahr 1985 136 vH und ab 1986 128 vH des einheitlichen Steuermeßbetrages und wird zugleich mit der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital berechnet, festgesetzt, eingehoben und zwangsweise eingebracht. Unabhängig vom Gewerbeertrag und vom Gewerbekapital können die Gemeinden auch die Lohnsumme als Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer wählen.

(3) Die Regelung der Erhebung und der Verwaltung der im Abs. 1 genannten Abgaben erfolgt durch die Bundesgesetzgebung mit der Maßgabe, daß die Regelung der Erhebung und der Verwaltung der Lohnsummensteuer der Landesgesetzgebung insoweit überlassen wird, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(4) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung

1. den Hebesatz der Lohnsummensteuer mit einem Höchstsatz von 1 000 vH festzusetzen,
2. die Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) von den stehenden Gewerbebetrieben für das Jahr 1985 mit einem Hebesatz von 164 vH und ab 1986 mit einem Hebesatz von 172 vH des einheitlichen Steuermeßbetrages auszuschreiben.

(5) Für die Erhebung und Verwaltung der Lohnsummensteuer sind die Gemeinden zuständig, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(6) Die Festsetzung des Hebesatzes für die Lohnsummensteuer durch die Gemeinden kann innerhalb des Kalenderjahres nur einmal, und zwar bis spätestens 30. Juni, geändert werden. Diese Neufestsetzung des Hebesatzes für die Lohnsummensteuer gilt erstmals für die Lohnsumme, die nach der Hebesatzänderung gezahlt wird.

(7) Der Ertrag der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) wird

nach dem tatsächlichen örtlichen Aufkommen unter Berücksichtigung der Zerlegungsanteile aufgeteilt. Die Überweisung des Ertrages der Gewerbesteuer erfolgt monatlich im nachhinein in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendermonates. Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, den Gemeinden auf Verlangen alle Aufschlüsse über die Bemessung und Einhebung dieser Abgabe und deren voraussichtlichen Ertrag zu erteilen oder durch die Finanzämter erteilen zu lassen.

(8) Nebenansprüche zur Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) und zur Bundesgewerbesteuer im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, fallen dem Bund zu, der auch die Kosten der ihm auf dem Gebiete der Gewerbesteuer obliegenden Verwaltungsaufgaben zu tragen hat.

C. Ausschließliche Landes-(Gemeinde-)Abgaben

§ 14. (1) Ausschließliche Landes-(Gemeinde-)Abgaben sind insbesondere:

1. die Grundsteuer;
2. die Feuerschutzsteuer;
3. Fremdenverkehrsabgaben;
4. Jagd- und Fischereiabgaben (Abgaben auf Besitz und Pachtung von Jagd- und Fischereirechten) sowie Jagd- und Fischereikartenabgaben;
5. Mautabgaben für die Benützung von Höhenstraßen von besonderer Bedeutung, die nicht vorwiegend der Verbindung von ganzjährig bewohnten Siedlungen mit dem übrigen Verkehrsnetz, sondern unter Überwindung größerer Höhenunterschiede der Zugänglichmachung von Naturschönheiten dienen;
6. Abgaben von Anzeigen in Zeitungen oder sonstigen Druckwerken;
7. Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Milch;
8. Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages;
9. Lustbarkeitsabgaben mit Zweckwidmung des Ertrages (zum Beispiel Abgaben für die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh Rundfunkempfangsanlagen, Kriegsopferabgaben, Sportförderungsabgaben);
10. Abgaben für das Halten von Tieren;
11. Abgaben von freiwilligen Feilbietungen;
12. Abgaben von Ankündigungen;
13. Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes;
14. Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern;
15. Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen;
16. die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben.

(2) Die in Abs. 1 unter Z 1, 7, 8, 10 bis 13 und 15 angeführten Abgaben sowie die unter Z 16 angeführten Gemeindeverwaltungsabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

(3) Ist eine ausschließliche Landes-(Gemeinde-)Abgabe vom Entgelt zu bemessen, so gehört die Umsatzsteuer nicht zur Bemessungsgrundlage.

D. Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes

§ 15. (1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer festzusetzen. Hiebei dürfen folgende Höchstausmaße nicht überschritten werden:

bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Hebesatz von 500 vH,
bei der Grundsteuer von den Grundstücken der Hebesatz von 420 vH.

(2) Die Festsetzung der Hebesätze durch die Gemeinden kann innerhalb des Kalenderjahres nur einmal, und zwar bis spätestens 30. Juni, geändert werden. Die Änderung der Hebesätze für die Grundsteuer wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) Die Gemeinden werden ferner ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung folgende Abgaben vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung auszuschreiben:

1. Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 14 Abs. 1 Z 8, die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, allgemein bis zum Ausmaß von 25 vH, bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10 vH des Eintrittsgeldes mit Ausschluß der Abgabe. Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
2. die gemäß § 14 Abs. 1 Z 7 bezeichneten Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Milch begrenzt mit 10 vH des Entgeltes;
3. ohne Rücksicht auf ihre Höhe Abgaben für das Halten von Tieren, die nicht in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, und für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde oder Blindenführerhunde gehalten werden;
4. die gemäß § 14 Abs. 1 Z 11 und Z 12 bezeichneten Abgaben von freiwilligen Feilbietungen und von Ankündigungen;
5. Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenbauten.

(4) Zum Entgelt im Sinne des Abs. 3 Z 2 gehören nicht die Umsatzsteuer, die Abgabe von alkoholischen Getränken und das Bedienungsgeld.

(5) Die Gemeinden werden ermächtigt, Beschlüsse der Gemeindevertretung im Sinne dieses Gesetzes mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft zu setzen.

§ 16. (1) Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer (§ 14 Abs. 1 Z 1) und der Feuerschutzsteuer (§ 14 Abs. 1 Z 2) erfolgt durch die Bundesgesetzgebung mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Grundsteuer bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes (Artikel 12 und 15 B-VG) die Regelung

1. der zeitlichen Befreiung für wiederhergestellte Wohnhäuser (§ 21 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948),
2. der zeitlichen Befreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157) und
3. der Erhebung und der Verwaltung der Landesgesetzgebung insoweit überlassen wird, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Feststellung der Dauer und des Ausmaßes der zeitlichen Grundsteuerbefreiungen im Sinne der beiden vorstehend genannten Bundesgesetze obliegt den Gemeinden. Die Bestimmungen der §§ 186 Abs. 1 und 194 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, stehen dieser Sonderregelung nicht entgegen. Für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie für die Einhebung und zwangsweise Einbringung sind die Gemeinden zuständig.

(2) Der Ertrag der Feuerschutzsteuer wird im Verhältnis des Bruttoprämienaufkommens für die in den einzelnen Ländern gegen Feuer- und Feuerfolgeschäden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte auf die empfangsberechtigten Körperschaften aufgeteilt. Alle inländischen sowie die zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften und -vereine aller Art haben die für die Aufteilung der Feuerschutzsteuer erforderlichen Nachweisungen über das Bruttoprämienaufkommen für die in den einzelnen Ländern gegen unmittelbare und mittelbare Feuer- und Feuerfolgeschäden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte jeweils bis 31. Juli für das vorangegangene Kalenderjahr dem Bundesministerium für Finanzen vorzulegen.

(3) Die Überweisung des Ertrages der Feuerschutzsteuer erfolgt bis 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Jahres in der Höhe des Erfolges des vorangegangenen Kalendervierteljahres. § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, den Ländern auf Verlangen alle Aufschlüsse über die

Bemessung und Einhebung dieser Abgabe und deren voraussichtlichen Ertrag zu erteilen oder durch die Finanzämter erteilen zu lassen.

§ 17. Die im § 13, § 15 Abs. 1 und 3 und im § 16 Abs. 1 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der zwangsweisen Einbringung der Grundsteuer solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 18. (1) Werden aus Anlaß der Einführung des Straßenverkehrsbeitrages, BGBl. Nr. 302/1978, für österreichische Unternehmer auftretende und damit in ursächlichem Zusammenhang stehende Belastungen in Form der Gewährung einer Nachsicht von im Art. II dieses Bundesgesetzes genannten Abgaben berücksichtigt, so hat die Verrechnung der nachgesehenen Beträge gemäß Abs. 2 zu erfolgen.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Straßenverkehrsbeitrag ist bei der einzelnen Abgabe so zu verfahren, daß die nachgesehenen Beträge den am Ertrag beteiligten Gebietskörperschaften entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis so zuzurechnen sind, daß die ihnen zustehenden Erträge verrechnungsmäßig ungekürzt bleiben und die Bedeckung der nachgesehenen Beträge ausschließlich zu Lasten des Straßenverkehrsbeitrages zu erfolgen hat.

(3) Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, über die in den Abs. 1 und 2 genannten Vorgänge entsprechende Aufzeichnungen zu führen und, soweit es sich nicht um ausschließliche Bundesabgaben handelt, den Ländern und Gemeinden auf Verlangen über diese Verrechnung Auskunft zu erteilen.

§ 19. Wer es vorsätzlich unterläßt, die zur Feststellung des länderweisen örtlichen Verbrauches von Bier im § 8 Abs. 4 und 6 sowie die für die Aufteilung der Feuerschutzsteuer im § 16 Abs. 2 vorgesehenen Aufzeichnungen oder Nachweisungen richtig zu führen oder rechtzeitig vorzulegen, ferner, wer vorsätzlich die im § 8 Abs. 7 vorgesehene Einsichtnahme der Abgabenbehörde in die Geschäftsaufzeichnungen erschwert oder verhindert bzw. der Pflicht zur Erteilung von Auskünften nicht nachkommt, macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig und ist nach § 51 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, zu bestrafen.

Artikel III

Finanzzuweisungen und Zuschüsse

(§§ 12 und 13 F-VG 1948)

Finanzzuweisungen

§ 20. (1) Wenn die Summe der Ertragsanteile eines Landes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für ein Jahr, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet (Landeskopfquote), hinter dem Betrag

zurückbleibt, der sich als Durchschnittskopfquote für die Gesamtheit der Länder mit Wien als Land ergibt, so werden die Ertragsanteile des betreffenden Landes aus Bundesmitteln auf den der Durchschnittskopfquote entsprechenden Betrag ergänzt. Dieser Ergänzungsbetrag gebührt im nachfolgenden Haushaltsjahr (Kalenderjahr).

(2) Der Bund gewährt jenen Gemeinden, die Theater oder Orchester für eigene Rechnung allein oder mit anderen Gebietskörperschaften führen oder die zur Deckung von Abgängen solcher Unternehmungen ganz oder zum Teil vertraglich verpflichtet sind, Finanzzuweisungen nach Maßgabe ihrer Belastung im Gesamtausmaß von 18 Millionen Schilling jährlich. Anträge auf Gewährung einer Finanzzuweisung sind von den Gemeinden bis spätestens 1. September eines jeden Jahres dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.

(3) Der Bund gewährt jenen Gemeinden, auf deren Gebiet sich Betriebsstätten im Sinne des § 30 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, der Österreichischen Bundesbahnen befinden, Finanzzuweisungen im Gesamtbetrag von 100 Millionen Schilling jährlich. Der auf die einzelne Gemeinde — wobei Gemeinden, deren jährlicher Anteil 68 000 S nicht erreicht, wegen Geringfügigkeit außer Betracht zu bleiben haben — entfallende Betrag richtet sich unter Bedachtnahme auf den obigen Gesamtbetrag nach der Anzahl der in solchen Betriebsstätten beschäftigten Bediensteten. Die gebührenden Beträge sind spätestens am 20. Juni des betreffenden Haushaltsjahres an die anspruchsberechtigten Gemeinden zu überweisen. Die Gemeinden, die nach den vorstehenden Bestimmungen eine Finanzzuweisung beanspruchen, haben ihren Anspruch innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes durch Vorlage eines schriftlichen Antrages, in dem das Bestehen einer solchen Betriebsstätte und die Anzahl der daselbst beschäftigten Bediensteten von der hiefür zuständigen Dienststelle der Österreichischen Bundesbahnen bescheinigt ist, beim Bundesministerium für Finanzen zu stellen. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Jänner 1985. Die Neuschaffung bzw. Auffassung von Betriebsstätten der vorgenannten Art ist von dem auf diesen Tatbestand folgenden Jahresbeginn an für die Berechnung der Finanzzuweisungen zu berücksichtigen. Im Falle der Neuschaffung von Betriebsstätten ist der Berechnung der Beschäftigtenstand des ersten Betriebsjahres zugrunde zu legen.

§ 21. (1) Der Bund gewährt Gemeinden (Wien als Gemeinde) einen Betrag in der Höhe von 1,4 vH der ungekürzten Ertragsanteile der Gemeinden (Wien als Gemeinde). Dieser Betrag ist länderweise nach der Volkszahl aufzuteilen und von den Ländern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen den Gemeinden als Finanzzuweisung zur

Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben zu überweisen. Die Überweisung des Bundes an die Länder hat bis spätestens 15. Juli eines jeden Jahres zu erfolgen.

(2) Auf die Finanzzuweisung haben jene Gemeinden (ohne Wien) Anspruch, die eine solche Finanzzuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen. Diese Voraussetzung ist dann gegeben, wenn

1. eine Gemeinde jeweils alle Abgaben im höchstmöglichen Ausmaß erhebt, zu deren Erhebung sie berechtigt wäre und sofern diese Abgaben zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes oder zur Deckung bestimmter Erfordernisse im Haushalt geeignet sind und dessenungeachtet
2. eine Gemeinde innerhalb der Größenklasse mit einer ermittelten Volkszahl (§ 8 Abs. 3) bis höchstens 2 500 Einwohner, von 2 501 bis 10 000 Einwohner, von 10 001 bis 20 000 Einwohner, von 20 001 bis 50 000 Einwohner und über 50 000 Einwohner eine Finanzkraft aufweist, die, auf den Kopf der Bevölkerung der Gemeinde berechnet (Gemeindekopfquote), mit mehr als 10 vH unter der Finanzkraft der Bundesdurchschnittskopfquote (Abs. 4) aller Gemeinden ausgenommen Wien derselben Größenklasse liegt.

(3) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der bereitzustellenden Bundesmittel sind die Ertragsanteile der Gemeinden im Sinne dieses Bundesgesetzes, die sich aus den im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthaltenen gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe ergeben.

(4) Die Finanzkraft einer Gemeinde wird ermittelt aus der Summe der ausschließlichen Gemeindeabgaben, ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern, jedoch unter Einbeziehung der den Gemeinden zugekommenen Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe.

(5) Die Summe der Finanzkraft (Abs. 4) der Gemeinden der im Abs. 2 Z 2 genannten Größenklassen, für ein Jahr auf den Kopf der Bevölkerung der Gemeinden in dieser Größenklasse berechnet, bildet die Bundesdurchschnittskopfquote einer Größenklasse.

(6) Der Bund hat für die Gemeinden auf Grund der jeweils letzten vom Österreichischen Statistischen Zentralamt nach den Ergebnissen der vom Bundesministerium für Finanzen veranlaßten Erhebung über die Gemeindegebarung zur Veröffentlichung vorgesehenen Beiträge zur Österreichischen Statistik die Höhe der negativen Abweichungen von der Bundesdurchschnittskopfquote (Abs. 5) gesondert nach Größenklassen zu ermitteln und

den Ländern bis spätestens 30. April eines jeden Jahres mitzuteilen. Die Länder haben die Finanzzuweisung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel den Gemeinden des Landes bis spätestens 15. August eines jeden Jahres zu überweisen. Die Finanzzuweisung darf je berechnete Gemeinde nicht größer sein als der Differenzbetrag zwischen ihrer Finanzkraft und 90 vH der mit der Bevölkerungszahl der Gemeinde vervielfältigten Bundesdurchschnittskopfquote der betreffenden Größenklasse und darf außerdem den Betrag von 300 000 S und 10 vH eines verbleibenden Differenzbetrages nicht übersteigen. Differenzen zwischen den vorhandenen Mitteln und dem Bedarf sind von den Ländern in der Weise auszugleichen, daß bei einem Mehrbedarf die Finanzzuweisung jeder einzelnen Gemeinde im Verhältnis des Gesamtbedarfs zu den vorhandenen Mitteln zu kürzen ist.

(7) Soweit nach Durchführung des Verteilungsvorganges gemäß Abs. 6 den Ländern noch Finanzzuweisungsmittel zur Verfügung stehen, sind diese in einem weiteren Verteilungsvorgang auf die Gemeinden so aufzuteilen, daß deren Finanzkraft (Abs. 4) möglichst auf den Landesdurchschnitt angehoben wird. Heranzuziehen sind hiebei die letzten verfügbaren Rechnungsunterlagen. Wird der Landesdurchschnitt erreicht, ist ein verbleibender Betrag auf die Gemeinden des Landes aufzuteilen. Für diese Verteilungsvorgänge haben die Länder Richtlinien zu erlassen und zu veröffentlichen. Über die Mittelverteilung ist dem Bundesministerium für Finanzen unter Anschluß der Richtlinien bis Ende eines jeden Jahres Mitteilung zu machen.

(8) Die Finanzzuweisung gemäß Abs. 6 ist in jenen Bundesländern, in denen auch ein Verteilungsvorgang gemäß Abs. 7 stattfindet, der Finanzkraft gemäß § 10 Abs. 2 der betreffenden Gemeinden hinzuzurechnen.

(9) Der Bund und die Länder sind berechtigt, die von den Gemeinden bekanntgegebenen Gebarungsergebnisse (Abs. 6) bei den Gemeinden zu überprüfen. Von den Gemeinden zu Unrecht bezogene Finanzzuweisungen sind an das Land zurückzuzahlen, das diese Mittel nach eigenem Ermessen für die Gemeinden zu verwenden hat.

Zuschüsse

§ 22. (1) Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden die nachstehenden Zweckzuschüsse, wenn die empfangenden Gebietskörperschaften eine Grundleistung mindestens in der Höhe des Zweckzuschusses erbringen:

1. den Ländern und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, im Ausmaß von insgesamt 175 Millionen Schilling jährlich. Dieser Zweckzuschuß ist zur teilweisen Deckung

des laufenden Betriebsabganges oder eines darüber hinaus erforderlichen Investitionsaufwandes zu verwenden und aufzuteilen wie folgt:

- a) Länder und Gemeinden, die dem Theaterhalterverband österreichischer Bundesländer und Städte als ordentliche Mitglieder angehören, erhalten 151,076 Millionen Schilling. Die Gewährung des Zweckzuschusses ist abhängig von der Vorlage eines Verteilungsvorschlages, den diese Länder und Gemeinden einvernehmlich zu erstellen und dem Bundesministerium für Finanzen bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres zu übermitteln haben;
- b) Länder und Gemeinden, die dem Theaterhalterverband österreichischer Bundesländer und Städte nicht als ordentliche Mitglieder angehören, erhalten für den gleichen Zweck, sowie bei ansonsten gleichen Voraussetzungen 23,924 Millionen Schilling. Anträge auf Gewährung eines Zweckzuschusses sind von diesen Ländern und Gemeinden bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln;
- c) die Höhe des Zweckzuschusses gemäß lit. a oder lit. b hat sich nach den im Jahre 1984 für die einzelnen Gebietskörperschaften maßgebenden Aufteilungsverhältnissen zu richten. Sofern sich jedoch bei den einen Zweckzuschuß empfangenden Gebietskörperschaften der Umfang des Theaterbetriebes erheblich ändert, ist dies bei der Aufteilung des Zweckzuschusses zu berücksichtigen. Eine auf Grund dieses Umstandes vorzunehmende Kürzung oder Erhöhung des Zweckzuschusses der betroffenen Gebietskörperschaft hat sich nach den in lit. c erster Satz genannten Aufteilungsverhältnissen auf die anderen Gebietskörperschaften auszuwirken. Ein Übergreifen von den in lit. a genannten auf die in lit. b genannten Gebietskörperschaften oder umgekehrt hat jedoch nicht zu erfolgen;
- d) wenn eine Gebietskörperschaft, die bereits im Jahre 1984 einen Zweckzuschuß oder eine Förderung gemäß lit. c erhalten hat, aus dem Theatererhalterverband österreichischer Bundesländer und Städte ausscheidet oder diesem beitrifft, so sind die gemäß lit. a und b genannten Beträge in dem auf den Eintritt oder Austritt folgenden Jahr um jenen Betrag zu verändern, den die ein- oder austretende Gebietskörperschaft im letzten Jahr als Zweckzuschuß erhalten hat;
- e) der Bund kann den Gesamtzweckzuschuß von 175 Millionen Schilling bei Eintritt unvorhersehbarer Umstände bis zu einem

- im jeweiligen Bundesfinanzgesetz festgesetzten Ausmaß aufstocken und diesen Betrag, je nach dem finanziellen Erfordernis, auf die unter lit. a und lit. b oder nur auf die unter lit. a oder nur auf die unter lit. b genannten Länder und Gemeinden aufteilen;
2. den Gemeinden zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs, sofern es sich nicht um gesamtösterreichische Belange handelt, im Ausmaß von insgesamt 70 Millionen Schilling jährlich. Der den Gemeinden zukommende Zweckzuschuß ist auf diese länderweise nach der Volkszahl aufzuteilen. Wird der den Gemeinden eines Landes zustehende Zweckzuschuß bis 31. Oktober eines jeden Jahres nicht oder nicht zur Gänze in Anspruch genommen, kann dieser auch einem anderen Bundesland zuerkannt werden, wenn dadurch ein als vordringlich erkanntes Vorhaben verwirklicht werden kann;
 3. den Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen im Ausmaß von insgesamt 140 Millionen Schilling jährlich. Dieser Zweckzuschuß kommt zu 55 vH Wien als Gemeinde zugute. Die restlichen 45 vH sind auf Wien auf Grund seiner Beteiligung an der Wiener Lokalbahnen AG und auf jene Gemeinden, die eine oder mehrere Autobus-, Obus- oder Straßenbahnlinien führen oder an einer solchen Nahverkehrseinrichtung überwiegend beteiligt sind, zu verteilen. Die den Gemeinden zukommenden Anteile an diesem Zweckzuschuß sind auf die einzelnen Gemeinden nach dem arithmetischen Mittel aus dem Verhältnis der Streckenlänge und der Anzahl der beförderten Personen aufzuteilen; bei überwiegender Beteiligung einer Gemeinde an einem Nahverkehrsunternehmen ist auch auf das Beteiligungsverhältnis Bedacht zu nehmen. Anträge auf Gewährung eines Zweckzuschusses sind von den Gemeinden bis spätestens 1. September eines jeden Jahres dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln;
 4. den Ländern und Gemeinden zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen, unter Bedachtnahme auf den Umfang, die Lage und Gefährdung der Wohngebiete und der Erholungsgebiete, im Ausmaß von insgesamt je 70 Millionen Schilling jährlich. Der den Ländern zukommende Zweckzuschuß ist auf diese länderweise zur Hälfte nach der Volkszahl und je zu einem Viertel linear und nach der Gebietsfläche aufzuteilen. Der den Gemeinden zukommende Zweckzuschuß ist auf diese länderweise zur Hälfte nach der Volkszahl und zur Hälfte nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufzuteilen;
 5. Gemeinden, in denen eine Spielbank betrieben wird, einen Zuschuß von je 1 Million Schilling jährlich zur Förderung der Qualität des örtlichen Fremdenverkehrs. Der Zweckzuschuß ist den Gemeinden (Wien als Gemeinde) bis spätestens 1. Juli eines jeden Jahres zu überweisen. Anträge auf Gewährung eines Zweckzuschusses sind von den Gemeinden bis spätestens 31. März eines jeden Jahres dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.
 - (2) Dem Bund ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung seiner Zweckzuschüsse zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

Artikel IV

Sonder- und Schlußbestimmungen

§ 23. (1) Abgabeneinnahmen und Abgabenvergütungen, die gemäß Artikel VI des Bundesgesetzes über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224, nach den derzeit geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete der Umsatzsteuer und der Beförderungssteuer für vor dem 1. Jänner 1973 bewirkte Vorgänge entrichtet oder gezahlt werden, gelten als Einnahmen oder Rückzahlungen von Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223.

(2) Die von den Ländern unter der Bezeichnung „Fernsehschilling“ bzw. „Kultur- und Sportstätten-schilling“ erhobenen Abgaben sind Landesabgaben im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 24. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1985 in Kraft und treten mit Ausnahme des § 23 Abs. 2 und des § 24 Abs. 2 bis 4 mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft.

(2) Wenn bei Beginn eines Haushaltsjahres der Finanzausgleich für dieses Jahr noch nicht gesetzlich geregelt ist, sind den Ländern und Gemeinden während der ersten vier Kalendermonate Vorschüsse auf die Ertragsanteile in solcher Höhe zu gewähren, wie sie sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergeben würden. Während der gleichen Zeitdauer bleiben die den Ländern und Gemeinden nach diesem Bundesgesetz zugestandenen Besteuerungsrechte und die Bestimmungen über die Landesumlage wirksam.

(3) Vermögensrechtliche Ansprüche, die sich auf dieses oder künftige Finanzausgleichsgesetze gründen, verjähren nach Ablauf von fünf Jahren. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch erstmals hätte geltend gemacht werden können. Im übrigen gelten die Bestimmungen des ABGB.

(4) Rückzahlungen von vor dem 1. Jänner 1973 an die im § 3 Abs. 1 genannten Lehrer, ihre Ange-

hörigen oder Hinterbliebenen geleisteten Vorschüssen, die nach dem 31. Dezember 1972 eingehen, fließen dem Bund zu, soweit er für die Kosten dieser Vorschüsse aufgekommen ist.

(5) Die nach § 3 Abs. 7 für Jänner 1985 zu leistenden Teilbeträge, die im Dezember 1984 bereitgestellt werden, belasten die Bundesrechnung für 1985.

(6) Für die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes sind

1. § 48 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, und

2. § 51 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966,

nicht anzuwenden.

(7) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

a) der Bundesminister für Finanzen, soweit sich nachstehend nicht anderes ergibt,

b) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst hinsichtlich des § 3 und des § 24 Abs. 4, jedoch soweit sich diese Bestimmungen auf den Aktivitäts- und Pensionsaufwand und Vorschußrückzahlungen der an den im § 3 Abs. 1 lit. b genannten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen tätigen Lehrer und Religionslehrer sowie deren Angehörigen oder Hinterbliebenen beziehen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

c) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst hinsichtlich der im § 22 Abs. 1 Z 1 lit. e vorgesehenen Förderungsmaßnahme,

d) der Bundesminister für Unterricht und Kunst hinsichtlich des § 24 Abs. 6 Z 1,

e) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 24 Abs. 6 Z 2.

Abschnitt II

Gewerbsteuergesetz

Das Gewerbsteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 191/1954, 59/1955, 254/1958, 97/1959, 303/1959, 11/1961, 194/1961, 266/1963, 265/1964, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, 572/1978, 563/1980, 620/1981, 111/1982, 570/1982 und 587/1983 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer der Wandergewerbebetriebe im Sinne des § 3 Abs. 3 zweiter Satz beträgt für das Jahr 1985 164 vH und ab 1986 172 vH des einheitlichen Steuermeßbetrages.“

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

VORBLATT

Zielsetzung:

Das Finanzausgleichsgesetz 1979, BGBl. Nr. 673/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 569/1981 und BGBl. Nr. 644/1982 regelt den Finanzausgleich für die Jahre 1979 bis 1984. Es bedarf daher einer gesetzlichen Regelung des Finanzausgleiches ab dem Jahre 1985.

§ 4 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 fordert für jeden Finanzausgleich, daß die Regelungen der Kostentragungsverpflichtungen der Gebietskörperschaften und die Regelung der Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen den Gebietskörperschaften in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu erfolgen und darauf Bedacht zu nehmen haben, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden. Die Besteuerungsmöglichkeiten und erzielbaren Steuererträge müssen demnach so auf die an der Verwaltung beteiligten Gruppen von Gebietskörperschaften und auf die einzelnen Glieder jeder dieser Gruppen aufgeteilt werden, daß sie in Übereinstimmung mit dem Umfang und den Kosten der ihnen auferlegten Aufgaben stehen und sich somit eine annähernd gleichmäßige Bedarfsbefriedigung im ganzen Bundesgebiet und für alle Verwaltungszweige gleicher Wichtigkeit ergibt.

Im Zuge kooperativer Verhandlungen aller Gebietskörperschaften konnte diese Zielvorstellung für die nächste vierjährige Finanzausgleichsperiode im wesentlichen erreicht werden. Es bestand Einvernehmen, daß vor allem eine finanzielle Besserstellung der Gemeinden notwendig geworden ist.

Lösung:

Erlassung eines neuen Finanzausgleichsgesetzes durch Übernahme und Anpassung der bisher bewährten Bestimmungen des FAG 1979 an die geänderte Ausgangslage und Ergänzung durch das Instrument des „Kopfquotenausgleiches“ für Gemeinden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Einnahmehausfälle und Mehrausgaben werden den Bund ab dem Jahre 1985 jährlich mit rund 2 Milliarden Schilling belasten. Die finanziellen Auswirkungen wurden bei der Erstellung des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes 1985 bereits berücksichtigt.

Erläuterungen

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Finanzausgleichsgesetz 1979, BGBl. Nr. 673/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 569/1981 und BGBl. Nr. 644/1982 regelt den Finanzausgleich für die Jahre 1979—1984. Es bedarf daher einer gesetzlichen Regelung des Finanzausgleiches ab dem Jahre 1985.

§ 4 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 fordert für jeden Finanzausgleich, daß die Regelungen der Kostentragungsverpflichtungen der Gebietskörperschaften und die Regelung der Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen den Gebietskörperschaften in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu erfolgen und darauf Bedacht zu nehmen haben, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden. Die Besteuerungsmöglichkeiten und erzielbaren Steuererträge müssen demnach so auf die an der Verwaltung beteiligten Gruppen von Gebietskörperschaften und auf die einzelnen Glieder jeder dieser Gruppen aufgeteilt werden, daß sie in Übereinstimmung mit dem Umfang und den Kosten der ihnen auferlegten Aufgaben stehen und sich somit eine annähernd gleichmäßige Bedarfsbefriedigung im ganzen Bundesgebiet und für alle Verwaltungszweige gleicher Wichtigkeit ergibt. Zur Erleichterung dieser Aufgabe haben eingehende Finanzausgleichsverhandlungen zwischen den Vertretern des Bundes, der Länder sowie des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes stattgefunden; diese Finanzausgleichsverhandlungen haben am 18. September 1984 zu einem paktierten Ergebnis geführt, das dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde liegt. Im Hinblick darauf, daß durch diesen Gesetzentwurf nur die Interessen der Gebietskörperschaften berührt werden, wurde von einem Begutachtungsverfahren abgesehen.

Da die Haushalte der Gebietskörperschaften auf dem jeweils geltenden Finanzausgleich beruhen, bildet dieser auch die Ausgangsbasis für den neuen Finanzausgleich, wobei sowohl auf den Umfang der Einnahmenautonomie der Länder und Gemeinden, auf die Aufgabenzuwächse der Gebietskörperschaften als auch auf die geänderte wirtschaftliche Situation Bedacht zu nehmen war.

Der Finanzierungsspielraum der öffentlichen Haushalte wird von der Aufgaben- und von der Einnahmenseite her eingeengt. Die nicht nur vorübergehende Verlangsamung des Wirtschaftswachstums belastet die Ausgabenwirtschaft der öffentlichen Haushalte in doppelter Weise. Einerseits passen sich die Anforderungen an die öffentliche Hand nur mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung dem geringeren Wirtschaftswachstum gegenüber an, zum anderen nimmt der Aufwand für den Schuldendienst überproportional zu.

Bei der Beurteilung der Ausgangslage zum gegenständlichen Gesetzentwurf war auch auf die bereits im Jahre 1984 eingetretenen und auch darüber hinaus wirksam bleibenden positiven Auswirkungen des Maßnahmenpakets auf der Einnahmenseite Bedacht zu nehmen, vor allem aber auch auf die unterschiedlichen Auswirkungen bei den einzelnen am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften. Während Bund und Länder daraus erheblich größere Vorteile ziehen konnten, mußte nunmehr eine finanzielle Besserstellung der Gemeinden erreicht werden. Dadurch werden die Gemeinden ermutigt, weiterhin ihren entscheidenden Beitrag an kommenden Investitionen zu leisten, und es wird ihnen ermöglicht, die an sie gestellten Anforderungen im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben und ihrer Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge besser als bisher erfüllen zu können.

Im Zuge kooperativer Verhandlungen aller Gebietskörperschaften konnte diese Zielvorstellung für die nächste vierjährige Finanzausgleichsperiode im wesentlichen durch folgende Maßnahmen des Bundes erreicht werden:

1. Durch den stufenweisen Wegfall der Gewerbesteuer entsteht den Gemeinden ein finanzieller Ausfall, der im Jahre 1984 vom Bund und von den Ländern mit je 70 Millionen Schilling abgegolten wurde. Ab 1985 wird diese Einnahmensenkung den Gemeinden ausschließlich durch den Bund ersetzt. Das wird im Jahre 1985 einen Betrag von rund 450 Millionen Schilling und im Jahre 1986 einen dynamisierten Betrag von rund 650 Millionen Schilling ausmachen.

2. Die bisher mit 10,5% der Ertragsanteile festgesetzte Landesumlage wird um 2,2 %-Punkte gekürzt. Der Bund ersetzt den Ländern den dadurch bedingten Ausfall in der Höhe von rund 800 Millionen Schilling (auf Basis 1985). Den Vorteil dieser Regelung werden vor allem die großen Gemeinden spüren, die eine erhebliche Entlastung ihrer Haushalte erfahren.

3. Darüber hinaus wird der Bund den Gemeinden einschließlich Wien weitere finanzielle Mittel in der Höhe von mehr als 500 Millionen Schilling zur Verfügung stellen. Damit leistet der Bund einen weiteren Beitrag für die Gemeinden zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben. Soweit diese Mittel für die Gemeinden ohne Wien bestimmt sind, wird durch eine eingehende Regelung im Finanzausgleichsgesetz sichergestellt, daß vor allem finanzschwache und auch kleinere Gemeinden jene Hilfestellung erhalten, die erforderlich ist, um ihren Haushalt zu stärken, um auch in diesen Gemeinden eine Verbesserung der Lebensqualität herbeizuführen.

In Ergänzung dazu wird der bei Verteilung der Ertragsanteile zur Anwendung kommende Bevölkerungsschlüssel so geändert, daß kleine Gemeinden mit bis zu 1 000 Einwohnern den Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 10 000 gleichgestellt sind. Dadurch wird neuerlich eine Verbesserung der Finanzlage dieser Gemeinden eintreten.

4. Die bereits bestehenden und bewährten Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse an Länder und Gemeinden (zB für Theater und Orchester, Umweltschutz, Fremdenverkehr, Personennahverkehr) werden in Anpassung an die eingetretene Entwicklung aufgestockt, was den Bund jährlich einen Betrag von rund 180 Millionen Schilling kosten wird.

5. Auch im Bereich der Auftragsverwaltung des Bundes (Bundeshochbau und Bundesstraßenbau) ist es schließlich gelungen, mit den Ländern eine gesetzliche Lösung zu finden, die ein besseres Zusammenwirken erwarten läßt. Durch die beiderseitige Kompromißbereitschaft von Bund und Ländern wurde unter Berücksichtigung der seit 1979 geänderten Situation in diesen Bereichen ein Weg gefunden, den entstehenden Mehraufwand durch eine verbesserte Pauschalregelung abzugelten, was den Ländern jährlich rund 400 Millionen Schilling bringen wird.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel I

§ 1: Abs. 1 entspricht der bewährten Regelung der abgelaufenen FAG-Periode.

Abs. 2 regelt die Auftragsverwaltung übersichtlicher und detaillierter als bisher. Im Bereich des BM/BuT hat der Bund einen Teil seiner Privatwirtschaftsverwaltung gem. Art. 104 Abs. 2 B-VG dem

Landeshauptmann zur Besorgung übertragen (Auftragsverwaltung). Der mit der Besorgung dieser Geschäfte bei den Ländern anfallende Aufwand wird diesen vom Bund gem. Art. 104 Abs. 2 B-VG, letzter Satz, entsprechend abgegolten. Berücksichtigt wird die bisherige Kostenentwicklung durch Anhebung der Pauschalsätze von 7 vH auf 10 vH beim Tiefbau und von 9 vH auf 12 vH beim Hochbau. Außerdem trägt die Regelung auch der geänderten Rechtslage Rechnung, die durch das Erkenntnis des VfGH vom 28. September 1982, A 3/81-14, im Bereich der Besorgung von Staatsaufgaben ergangen ist.

Die Regelung unter Z 1 bezieht sich auf den Personal- und Amtssachaufwand einschließlich der Reisekosten bestimmter Bediensteter im Sinne des Abs. 1.

Die Z 2 regelt in lit. a den Kostenersatz bei den Projektierungs-, Bauaufsichts-, Bauoberleitungs-, Bauführungs- und Verwaltungsaufgaben durch eine Pauschalabgeltung. Die Pauschalabgeltung ist bezogen auf die gesamten innerhalb eines Finanzjahres angefallenen voranschlagswirksamen Ausgaben, die in der Auftragsverwaltung des Bundes von den dem Landeshauptmann unterstellten Behörden im jeweiligen Land getätigt werden, nach Abzug des Pauschalabgeltungsbetrages und des Personal- und Sachaufwandes nach Z 1. Maßgebend sind jene im Teilheft (Kap. 64) zum jeweiligen Bundesvoranschlag dafür vorgesehenen Beträge. Die Pauschalabgeltung umfaßt auch den Aufwand, der dadurch entsteht, daß in Ermangelung eigenen Personals der Länder Leistungen durch Dritte erbracht werden müssen.

Die Pauschalabgeltung umfaßt im wesentlichen:

Im **Straßenbau** die Ausarbeitung von Vorstudien, generellen Entwürfen und baureifen Detailprojekten einschließlich der Detailpläne, die Ausarbeitung der Umweltbeilagen sowie Regel- und Musterpläne, Vermessungsarbeiten (Nivellements, Geländeaufnahmen, Katasterbestandsaufnahmen vor Baubeginn, sonstige Bestandsaufnahmen, Luftbildaufnahmen, deren Auswertung und ähnliches), Bodenaufschlüsse, Lärmmessungen, Lärmrechnungen, sonstige Erhebungen (geologischer, bodenkundlicher Art sowie Verkehrszählungen), statische Berechnungen, hydrologische oder ähnliche Berechnungen, Variantenuntersuchungen, Raum- und Stadtplanungen, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Wegeverhandlungen, Behördenverfahren sowie im Rahmen der Projektierung erforderliche Begutachtungen und Versuche. Ferner die technisch-administrativen Aufsichtsmaßnahmen, Planung der Baudurchführung, die für eine ordnungsgemäße Baudurchführung notwendigen Vorarbeiten, Ausschreibung und Vergabe der Lieferungen und Arbeiten, Abschlüsse von Verträgen, Abnahmeprüfungen, Arbeiten für Beweissicherungen, Überprüfung der Bauausführung, der

Fertigstellung der Arbeiten, der Schlußrechnungen, des Zustandes der ausgeführten Bauleistungen vor Ablauf der Gewährleistungspflicht, die im Rahmen des Liegenschaftserwerbes und der Liegenschaftsverwaltung anfallenden Arbeiten (Schätzungsgutachten, Einlösungsverhandlungen, Abschluß der Verträge, Herstellung der Grundbuchsordnung, Aufnahme des endgültigen Katasterbestandes, Abteilungspläne, Verwertung entbehrlich gewordener Grundstücke). Der Aufwand für hochbauliche Anlagen der Bundesstraßenverwaltung (Bestandteile der Bundesstraße gem. § 3 Bundesstraßengesetz 1971) und für die Verwaltung der Liegenschaften der Bundesstraßenverwaltung ist dem Straßenbau zuzurechnen.

Im Hochbau die Besorgung des Liegenschaftserwerbes und der Liegenschaftsverwaltung, Standortprüfung, Vermessungsarbeiten, Schätzungsgutachten, Bestandsaufnahmen vor Baubeginn, Abfassung grundbuchsfähiger Abteilungspläne, Abschluß der Verträge, Herstellung der Grundbuchsordnung, Verwertung entbehrlich gewordener Grundstücke, Bodenuntersuchungen (Probebohrungen, geologische und bodenmechanische Untersuchungen), Architektenleistungen für Planung, Baudurchführung und Bauabrechnung, wie sie in der GOA, § 34, beschrieben sind, Projektierungen und Gutachten für Statik, Heizung und Lüftung, sanitäre Anlagen, Stark- und Schwachstromanlagen, maschinelle Anlagen, Wasser-, Energie- und Abwasserversorgung sowie die im Rahmen der Projektierung und der Bau- und Liegenschaftsverwaltung erforderlichen Ausarbeitungen und Begutachtungen durch sonstige technische Fachexperten (Akustik, Wärmedämmung usw.), Projektierung von Außenanlagen einschließlich der Gartengestaltung, Bestandspläne. Die Besorgung aller sich aus der Aufgabenübertragung ergebenden sowie der vom Bund besonders geforderten sachbezogenen Verwaltungsmaßnahmen. Die Pauschalabgeltung im Bereich Straßenbau und Hochbau umfaßt jeweils beim Begriff „Verwaltungsaufgaben“ alle administrativen Tätigkeiten, die mit den nach Art. 104 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 FAG übertragenen Agenden zusammenhängen. Dazu gehört die Organisation, Bauaufsicht und Leitung von Bau- und Erhaltungsmaßnahmen bei Eigenleistungen des Landes sowie die Besorgung aller sich aus der Aufgabenübertragung ergebenden Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich aller für die Besorgung der technischen wie der verwaltungsmäßigen Leistungen notwendigen personellen und sachlichen Vor- und Nebenleistungen.

Die Z 2 regelt in lit. b den Kostenersatz für Projekte im Ausmaß der nachweisbaren Fremdkosten in den im Gesetz taxativ aufgezählten Fällen. Bund und Länder sind dabei übereinstimmend davon ausgegangen, daß der Grundgedanke dieser Regelung im Hochbau der ist, daß der Bund den Ländern gegen Nachweis die Kosten für den Projektie-

rungsaufwand, mit dessen Erbringung Dritte beauftragt wurden, refundiert, und zwar nach Abzug des darauf entfallenden Pauschalentgelt-Betrages gem. lit. a, sofern mit der baulichen Ausführung einzelner Vorhaben nicht binnen drei Jahren nach Planungsabschluß (Genehmigung des Architektenentwurfes durch den Bund und Vorprojekte für Haustechnik) begonnen wurde. Sofern ein Bauvorhaben nach dieser Refundierung später doch noch begonnen wird, wird das Pauschale, bezogen auf die Ausgaben für dieses Bauvorhaben, erst dann und nur in dem Umfang vom Bund bezahlt, als es den den Ländern bereits refundierten Betrag übersteigt. Bei den nicht zur Ausführung gelangenden Projektierungen im Bereich des Hochbaues (Z 2 lit. b) wird davon ausgegangen, daß vom Bund verlorener Planungsaufwand dann zu bezahlen ist, wenn er nicht von den Ländern zu vertreten ist. Von den Ländern zu vertreten ist folgender verlorener Planungsaufwand:

- a) wenn der Vorentwurf des Architekten oder das Vorprojekt für die Heizungstechnik vom Bund noch nicht genehmigt ist;
- b) nach Genehmigung des Vorentwurfes des Architekten oder des Heizungsprojektes durch den Bund, wenn Änderungen im Zuge des baubehördlichen oder sonstigen behördlichen Bewilligungsverfahrens entstehen oder wenn Änderungen aus statischen Gründen, im Hinblick auf haustechnische Erfordernisse oder wegen der Wirtschaftlichkeit erforderlich werden;
- c) nach Genehmigung des Vorentwurfes des Architekten und des Vorprojektes für die Haustechnik, wenn nicht der Bund einen verlorenen Planungsaufwand zu vertreten hat.

Vom Bund ist ein verlorener Planungsaufwand zu vertreten:

1. wenn nach der Genehmigung des Vorentwurfes des Architekten oder des Vorprojektes für Haustechnik, das der Planung bisher zugrunde gelegte Raum- und Funktionsprogramm völlig erneuert oder zumindest mehr als zur Hälfte abgeändert wird;
2. bei Stornierung eines bereits genehmigten Vorentwurfes durch den Bund;
3. nach Genehmigung des Vorentwurfes des Architekten und des Vorprojektes für die Haustechnik, wenn nicht gemäß obigen Ausführungen die Änderung von den Ländern zu vertreten ist.

Im Bereich des Straßenbaues wird analog vorzugehen sein, wobei zu Z 2 lit. bb davon auszugehen ist, daß eine Refundierung nur in jenen Fällen zu erfolgen hat, in denen die begründete Vermutung besteht, daß der Projektierung keine Bauführung folgen wird, eine Entscheidung hierüber aber auch nach Ablauf von fünf Jahren noch nicht erfolgt ist. Gleiches gilt hinsichtlich der Kosten für erforderliche Vorarbeiten, die oft längere Zeit zurückliegen

und deren Kosten vielfach nur mit großem Verwaltungsaufwand noch festzustellen sind.

Soweit der Bund den Aufwand gem. Z 3 unmittelbar zu tragen hat, handelt es sich insbesondere um die Lieferungen und Leistungen Dritter für Bauvorhaben, um Untersuchungen von übergeordneter Bedeutung, wie Stadt- und Raumplanung (Ziviltechnikerleistungen u. dgl.), um Lieferungen und Leistungen Dritter für Betrieb und Erhaltung, ferner um im Einvernehmen mit dem Bund durchgeführte Brückenprüfungen durch Dritte, Abnahmeprüfungen gemäß RVS, Grunderwerbung (einschließlich Grunderwerbsteuer, Gerichtskosten, Gebühren und Verwaltungsabgaben, Grundbesitz einschließlich Grundsteuer), um Beiträge, Beihilfen und Förderungsmittel für Dritte sowie um Probestollen, Probeeinschnitte, Probedämme, Probepfähle, Modellversuche, Modelle, Wettbewerbe und im Hochbau um Lieferungen und Leistungen Dritter für Grundaufschlüsse sowie Bestandspläne nach Umbauten, also um Aufwendungen, die gemeinhin zum Zweckaufwand zu zählen sind.

§ 2: Die Bestimmungen über die Tragung des Aufwandes für die Ausgleichszulagen bleiben unverändert.

§ 3: Die Regelung des Ersatzes von Besoldungskosten für die Landeslehrer und Religionslehrer bleibt unverändert.

§ 4: Die Landesumlage wird nunmehr gegenüber der abgelaufenen FAG-Periode von 10,5 vH mit 8,3 vH festgesetzt. Diese Regelung bringt vor allem größeren Gemeinden einen finanziellen Vorteil.

§ 5: Entspricht der Regelung der bisherigen FAG-Periode.

Artikel II

§ 6: Die Aufzählung der ausschließlichen Bundesabgaben ist gegenüber der abgelaufenen FAG-Periode durch die „Abgabe von Zuwendungen“, die „Sonderabgabe von Kreditunternehmungen“, die „Zinsertragsteuer“, den „Absatzförderungsbeitrag auf Milch“ und die „Sonderabgabe von Erdöl“ zu ergänzen gewesen.

§ 7: Entspricht der Regelung der bisherigen FAG-Periode.

§ 8: Im Abs. 1 wurde das Hundertsatzverhältnis bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben „Veranlagte Einkommensteuer“, „Lohnsteuer“ und „Umsatzsteuer“ zwischen Bund und Ländern geändert, damit der den Ländern aus der gekürzten Landesumlage entstehende Einnahmefall ersetzt wird.

Die Neuregelung im Abs. 2 Z 1, 2 und 4 ist erforderlich, um die Mehrbeteiligung der Länder als Ersatz der Landesumlage länderweise auszugleichen.

Im Abs. 2 Z 7 entfällt nunmehr der Vorzugsanteil zugunsten der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark. Daraus resultiert eine neue Aufteilung der Mineralölsteuer auf die Länder. Die finanziellen Auswirkungen bei den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Steiermark durch den Wegfall des Vorzugsanteils werden jedoch durch die Finanzzuweisungen gem. § 20 Abs. 1 wieder ausgeglichen.

Im Abs. 3 entfällt nunmehr der unterste Schlüssel bei der ermittelten Volkszahl (1%), was die Gleichstellung aller Gemeinden bis 10 000 Einwohner bei der Aufteilung der Ertragsanteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und damit eine finanzielle Besserstellung dieser Gemeinden bedeutet.

Die Abs. 4 bis 7 behandeln die Neuregelung bei der Biersteuer mit der Absicht, eine bessere Erfassung des länderweisen örtlichen Verbrauches von Bier sicherzustellen. Die Neuregelung bringt jedoch bei der Verteilung des Ertrages der Biersteuer länderweise keine ins Gewicht fallende Verschiebung.

Im Abs. 8 wird die Spielbankabgabe geregelt, und es ergibt sich gegenüber der abgelaufenen FAG-Periode keine Änderung.

§ 9 bis 12: Entsprechen der Regelung der bisherigen FAG-Periode.

§ 13: Gegenüber der bisherigen FAG-Periode ändert sich der Verteilerschlüssel bei der Bundesgewerbsteuer bzw. Gewerbesteuer. Bisher war der Ertrag zwischen Bund und Gemeinden je zur Hälfte geteilt worden. Durch den Wegfall der Gewerbesteuer vom Kapital tritt ein Einnahmeverlust für die Gemeinden ein. Dieser Verlust wird vom Bund ausgeglichen. Dadurch ergibt sich, daß die Gemeinden ermächtigt werden, den Hebesatz von bisher 150 vH für Veranlagungszeiträume ab 1. Jänner 1985 mit 164 vH und ab 1. Jänner 1986 mit einem Hebesatz von 172 vH des einheitlichen Steuermeßbetrages auszuschreiben. Durch die Neuformulierung im Abs. 3 wird eine Gesetzeslücke geschlossen.

§ 14: Entspricht der Regelung der bisherigen FAG-Periode.

§ 15: Entspricht der Regelung der bisherigen FAG-Periode, doch werden die freien Beschußrechtsabgaben erweitert. Es handelt sich um die Abgaben für das „Halten von Tieren“ — angenommen solche, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, und von Hunden im bisherigen Ausmaß —, von „freiwilligen Feilbietungen“ und von „Ankündigungen“.

§ 16: Im Abs. 1 wird durch die Neuformulierung eine Gesetzeslücke geschlossen. Im übrigen tritt keine Änderung gegenüber der bisherigen Regelung ein.

§§ 17 und 18: Entsprechen der Regelung der bisherigen FAG-Periode.

§ 19: Es erfolgt eine Erweiterung der Strafbestimmungen hinsichtlich der Auskunftspflicht gegenüber der Abgabenbehörde.

Artikel III

§ 20: Abs. 1 entspricht der Regelung der bisherigen FAG-Periode.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen inhaltlich der Regelung der bisherigen FAG-Periode, berücksichtigen jedoch die Anhebung der Fixbeträge im Sinne der allgemeinen Ausführungen der Erläuterungen.

§ 21: Der neue § 21 enthält die Regelung einer Finanzausweisung des Bundes an Gemeinden als Hilfe zur Bewältigung ihrer Aufgaben, wobei Wien als Gemeinde berücksichtigt ist. In den Detailbestimmungen ist ferner vorgesehen, daß die vom Bund bereitgestellten Mittel — soweit die Gemeinden ohne Wien betroffen sind — an finanzschwache Gemeinden aufzuteilen sind, wobei hier vor allem auch kleinere Gemeinden berücksichtigt werden sollen.

Die Finanzausweisung ist auf die Finanzkraft der Gemeinden (§ 10 Abs. 2) in jenen Ländern anzurechnen, in denen auch Verteilungsvorgänge gemäß Abs. 7 vorzunehmen sind; nicht hingegen, wenn nur der Verteilungsvorgang gemäß Abs. 6 stattfindet.

§ 22: Im Abs. 1 entsprechen die Bestimmungen dem bisherigen § 21 Abs. 1 des FAG 1979. Berücksichtigt wird eine Aufstockung der bisher festgesetzten Fixbeträge um rund 40%, ausgenommen der Zuschuß an Gemeinden, in denen eine Spielbank betrieben wird. Der Zuschußbetrag von 1 Million Schilling für Gemeinden mit Spielbankbetrieb bleibt unverändert, wobei aus Gründen der gleichen Behandlung dieser Gemeinden auf den Konnex zwischen Zuschuß und Hebung des Aufkommens an der Spielbankabgabe auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen verzichtet worden ist.

Die bisherigen Regelungen über Katastrophenschäden (bisheriger § 21 Abs. 2 des FAG 1979) sind nicht mehr enthalten, sondern es wurden diese Bestimmungen in das Katastrophenfondsgesetz 1985 übernommen.

Abs. 2 entspricht der Regelung des bisherigen § 21 Abs. 3 des FAG 1979.

Artikel IV

Sonder- und Schlußbestimmungen

§ 23: Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung.

In Abs. 2 erfolgt eine Klarstellung, daß die genannten Landesabgaben finanzverfassungsrechtlich gedeckt sind.

§ 24: Die in den Abs. 1 und 2 und 4 bis 7 enthaltenen Bestimmungen sind auf die derzeitige Rechtslage abgestimmt und entsprechen, soweit noch erforderlich, den bisherigen Bestimmungen des Artikel IV des FAG 1979.

Die Bestimmung des Abs. 3 ist im Finanzausgleichsgesetz erstmals enthalten. Sie sieht hinsichtlich der Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen, soweit sie sich auf dieses und auf spätere Finanzausgleichsgesetze gründen, eine Verjährungsfrist vor. Sinn dieser Bestimmung ist, daß bei der erfolgreichen Geltendmachung solcher Ansprüche allenfalls notwendige Rückverrechnungen mit ihren finanziellen Auswirkungen auf einen Zeitraum von fünf Jahren eingeschränkt sind. Diese Bestimmung soll auch über den Zeitraum des Finanzausgleichsgesetzes 1985 weiterhin gelten.

Abschnitt II

Gewerbsteuergesetz

Im Hinblick auf die Änderungen des Hebesatzes bei der Gewerbesteuer war auch der Hebesatz im § 18 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes 1953 entsprechend zu ändern.